

für die Ostkommunion leicht Sicherheit, kann also mit Nachdruck die tägliche Kommunion raten; bei Aengstlichen sogar kraft der Beichtvaterautorität vorschreiben. Bei seltener Beichtenden kann man mitunter auch Sicherheit über das habituelle Dasein der zwei Vorbedingungen haben und daher einen ganz entschiedenen Rat geben. Hat man aber diese Sicherheit nicht, weil man z. B. das Beichtkind noch nicht länger kennt, so wird der Rat bedingt sein: „Gehen Sie oft (täglich) zur heiligen Kommunion, solange Sie keine schwere Sünde begehen; käme dieser Unglücksfall vor, beichten Sie sofort wieder, um wieder oft (täglich) das Lebensbrot empfangen zu können.“

Nicht aus Rechthaberei sind vorstehende Zeilen geschrieben, sondern damit leichter die Mahnung des Ostkommunionerlasses erfüllt werde: „... die Seelsorger, Beichtväter und Prediger sollen ... die so fromme und heilsame Sitte (der täglichen Kommunion) im christlichen Volke mit großem Eifer durch häufige Ermahnung einzuführen und zu erhalten suchen.“

Einiges über die Fragepflicht des Beichtvaters.

Von P. Daniel Gruber O. F. M. in Hall (Tirol).

Die Pflicht des Beichtvaters, durch nachhelfendes, beziehungsweise ergänzendes Fragen dem Pönitenten zu einer guten Beichte verhilflich zu sein, ist ohne Zweifel eine der schwierigsten seines Amtes. Es könnte diesfalls entweder zu wenig oder zu viel getan werden, oder sonst die Fragestellung auf eine unpassende Weise geschehen. Möge es daher in den folgenden Zeilen gestattet sein, einiges über die Fragepflicht in confessionali zu bringen, wie es sich bei älteren und neueren Moralisten, sei es ausführlicher oder in die verschiedenen Traktate gelegentlich eingestreut, vorfindet.¹⁾

Daß eine Fragepflicht für den Beichtvater im allgemeinen besteht, bedarf wohl keines Beweises. Sie ist so innig mit seinem Amte verbunden, bezw. so in demselben begründet, daß Sporer (n. 789) mit Recht bemerkt, daß ein im Nachfragen sehr nachlässiger Beichtvater alle Moraltheologen gegen sich hätte („peccaret contra omnes“). Die Lehrer und Theologen der Kirche bringen die Fragepflicht des Beichtvaters in Zusammenhang mit seinem Amte als Richter und Arzt, wie u. a. der heilige Thomas bemerkt: „Sacerdos debet perscrutari conscientiam peccatoris in confessione quasi medicus vulnus et iudex causam.“ Gewiß, kein Arzt begnügt sich mit unbestimmten Angaben seiner Patienten und kein Richter mit bloß allgemeinen Geständnissen der Parteien! Das *Rituale Romanum* aber schreibt vor (tit. III. c. 1 n. 15): „Si poenitens numerum, et species, et circumstantias peccatorum explicatu necessarias non expresserit, eum Sacerdos prudenter interroget.“

Daß durch Nichtbeachtung der Fragepflicht nicht bloß oft die Integrität, sondern gar oft auch die Gültigkeit der Beichte gefährdet

¹⁾ Eingehender über diesen Gegenstand handeln Frassinetti in seinem *Compendio della Teologia Morale*, Vol. II. Tratt. 16. Diss. XI. und Berardi: *De recidivis et occasionariis*.

ist, braucht wohl nicht eigens noch gesagt zu werden. Oder wie kann denn der Beichtvater, der z. B. einen Gelegenheits Sünder nicht fragt, ob er die nötigen Mittel angewendet habe, um nicht wieder rückfällig zu werden, wissen und beurteilen, ob er disponiert ist oder nicht? Wie leicht setzt sich also da der Beichtvater der Gefahr aus, eine ungültige Absolution zu erteilen!

Eine Fragepflicht für den Beichtvater zu begründen, ist also nicht schwer; schwieriger aber ist es, den Umfang dieser Pflicht zu bestimmen: Wie weit muß, bzw. darf diese Pflicht gehen? Welches sind die Defekte, die der Gewissenserforschung und insolgedessen auch der Anklage des Pönitenten anhaften, und die der Beichtvater durch Nachfragen zu supplieren verpflichtet ist?

Wollen wir diese Fragen im allgemeinen beantworten, so müssen wir unterscheiden, ob die bei der Gewissenserforschung unterlaufenden Mängel von Seite des Beichtfindes verschuldet oder unverschuldet sind. Sind sie verschuldet, d. h. hat der Pönitent nachlässig oder gar nicht sein Gewissen erforscht, so soll der Beichtvater einen solchen Pönitenten, falls er sonst unterrichtet ist, in freundlicher Weise („humanissimis verbis“ Catech. Rom.) wegschicken, damit er sein Gewissen genauer erforsche.¹⁾ Ist er dagegen wenig unterrichtet und daher auch unbeholfen in Verrichtung der Beichte, was meistens zutrifft, so soll er einen derartigen Pönitenten durch Fragen unterstützen, um so die Mangelhaftigkeit in der Gewissenserforschung zu verbessern. Der Grund, warum der Beichtvater einen solchen nicht wegschicken soll, ist der, weil der Pönitent durch weitere Erforschung doch keine größere Klarheit in seiner Selbsterkenntnis erlangt und zuletzt zur Beichte gar nicht mehr zurückkommen dürfte.

Ist aber die mangelhafte Gewissenserforschung eine unverschuldete, d. h. hat der Pönitent getan, was man gemäß seiner Fähigkeit mit Recht von ihm verlangen kann, dann ist die Pflicht des Nachfragens von Seite des Beichtvaters nicht unter allen Verhältnissen dieselbe. Es kommt hier nämlich darauf an, welche Interessen durch solche unverschuldete Defekte der Gewissenserforschung und folglich auch der Beichte berührt werden. Es kann nämlich infolge dieser Defekte entweder das Seelenheil des Pönitenten leiden,

¹⁾ Reuter gibt hier den Rat, einen solchen Pönitenten nicht wegzuschicken mit dem Bedenken, ein anderes Mal wiederzukommen, sondern der Beichtvater solle ihm in Güte sagen, er möge einige Zeit sich vor dem Beichtstuhle noch vorbereiten und dann wieder zurückkommen; es werde ihm dann schon geholfen werden, eine gute Beichte abzulegen. Sonst ist nämlich immer große Gefahr, daß ein solcher Pönitent nicht mehr oder erst nach langer Zeit zurückkehrt. Folgt der Pönitent dieser Weisung, dann kann er behandelt werden wie einer, dessen mangelhafte Vorbereitung nicht ganz selbstverschuldet ist. („Der Beichtvater“ 5. Aufl. S. 56.)

oder aber die Integrität oder sogar die Gültigkeit des Sacramentes beeinträchtigt werden.

Schaden solche Defekte dem Seelenheile des Pönitenten, weil sie nämlich verhindern, daß der Beichtvater den inneren Zustand des Büßers recht erkennt, so daß er infolge dieser Unkenntnis nicht in den Stand gesetzt ist, die geeigneten Heil- und Hilfsmittel zu seiner Besserung vorzuschreiben, so ist der Beichtvater offenbar verpflichtet, durch Nachfragen sich die notwendige Kenntniss zu verschaffen und so die Defekte des Beichtkinds zu supplieren. Wenn daher z. B. der Pönitent, wenn auch nicht aus bösem Willen, verschweigt, daß er ein Gewohnheits- oder Gelegenheits Sünder u. s. w. sei, so ist der Beichtvater, falls er wirklich Grund hat, dieses zu vermuten, im Gewissen verpflichtet, diese Umstände durch Fragen zu erheben; denn sowohl als Richter als auch als Arzt muß er wissen, ob der Pönitent ein Gewohnheits-, resp. ein Gelegenheits Sünder ist, oder ob er nur pro hic et nunc, ohne das eine oder das andere zu sein, so tief gesunken ist.

Daß ferner der Beichtvater nachfragen muß, sooft ohne solches Fragen die Gültigkeit des Bußsacramentes in Gefahr käme, ist wohl selbstverständlich; denn er ist es sowohl dem Pönitenten als auch dem Sacramente als solchem schuldig, daß dasselbe gültig und würdig empfangen werde. Demnach ist er z. B. zum Fragen verpflichtet, wenn aus der Anklage des Beichtenden nicht unzweifelhaft eine *materia sufficiens* sich herausstellt, oder wenn gegründete Zweifel über die Disposition desselben vorhanden sind.

Ist die Fragepflicht des Beichtvaters sicher und unbestritten, falls es sich handelt um das Seelenheil des Beichtenden oder um die Gültigkeit des Sacramentes, so gilt dies nicht immer und jedesmal, wenn durch unverschuldete Defekte einzig und allein die materielle Integrität der Beicht beeinträchtigt wird, ohne daß deswegen das Seelenheil des Pönitenten geschädigt wird oder die Gültigkeit des Sacramentes aufhört. In diesem Falle begegnen wir über den Umfang der Fragepflicht von seiten des Beichtvaters nicht durchaus der gleichen Auffassung. So vertritt z. B. Frassinetti in dem bereits angeführten Werke (pag. 144—168) die leichtere, Verardi („*De recidivis et occasionariis.*“ Faventiae 1873. Vol. I. 193 seq.) ihm gegenüber die strengere Praxis. Ihre Anschauungen sind kurz folgende:

1. Die Erforschung über die Sünden, bemerkt Frassinetti, obliegt in erster Linie dem Pönitenten selbst. Dieser hat die Pflicht, sich hierüber, je nach seiner geistigen Fähigkeit, mit einem der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Fleiße zu erforschen. Anders wird der rohe und ungebildete Christ, anders der wohlunterrichtete oder der Theologe sein Examen anstellen. Der erste wird Gattung, Zahl und Umstände nur obenhin erfassen und darstellen, während der andere ein viel deutlicheres Bild seines Innern bietet. Niemand aber ist verpflichtet, auf die vollkommenste Weise sich zu er-

forschen, sondern nur so, wie eine derartige Pflicht gewöhnlich von gewissenhaften Gläubigen aufgefaßt wird, und so, daß dieselbe nicht allzu schwer und lästig erscheint.

2. Daraus folgt, daß auch der Beichtvater, der die Defecte des Beichtkinds zu supplieren hat, nicht mehr zu fragen gehalten ist, als dieses verpflichtet ist, sich zu erforschen. Hierbei zitiert Frassinetti den Cardinal Lugo, welcher u. a. sagt: „Circa hoc advertendum est, per se loquendo non esse in hoc puncto maiorem obligationem confessarii ad interrogandum, quam sit ipsius poenitentis ad examinandam suam conscientiam et recogitanda sua peccata.“ (Disp. 16 de Poenit. sect. 14. n. 589.) Daher, so folgert Lugo weiter, soll auch das Nachfragen des Beichtvaters nicht zu weit getrieben werden, sondern so geschehen, daß es dem Pönitenten nicht beschwerlich fällt.

3. Aus dem Voranstehenden leitet nun Frassinetti den Schluß ab: Wenn der Pönitent gemäß seiner individuellen Fähigkeit, d. h. Alter, Begabung, Bildungsstufe, sich erforscht hat und bona fide unvollständig und mangelhaft beichtet, so ist der Beichtvater an und für sich i. e. bloß um der materiellen Integrität der Beicht willen nicht verpflichtet, ihn zu fragen. Es kann aus anderen Rücksichten die Fragepflicht vorhanden sein, damit nämlich der Seelenführer seines Amtes als Lehrer und Arzt walten könne, wie bereits gesagt wurde; aber die materielle Integrität der Beichte ist nicht absolut, sondern nur in dem Maße gefordert, als die Erforschung dem Pönitenten gemäß seiner Individualität möglich war. Sonst würde man das Bußsacrament zu einer unerträglichen Folter für den Beichtvater und das Beichtkind machen. Deshalb soll ersterer bei rohen und unwissenden Pönitenten, welche ihr Gewissen mit erforderlichem Fleiße erforscht haben, die Zahl ihrer schweren Sünden nicht mit ängstlicher Genauigkeit, sondern nur insoweit erheben, daß er sich ein hinreichendes Urtheil bilden kann, weil ein ängstliches und maßloses Fragen, anstatt zu größerer Klarheit zu führen, nur verwirrt, den Beichtvater sowohl als das Beichtkind. — Bezüglich der *circumstantiae speciem mutant* behauptet er mit Pallavicini (p. 2. d. 9. a. 2.): „Confessarios in universum excusari posse ab onere interrogandi de circumstantiis etiam speciem mutantibus; nam aut poenitens in peccando advertit ad malitiam specificam, et tunc eam non interrogatus aperiet . . . vel non advertit, ac proinde peccatum non contraxit nec explicare tenetur.“

4. Endlich behauptet Frassinetti: Es gibt gewisse Umstände, die entweder die Gattung der Sünde verändern, oder deren Zahl vermehren, welche aber nur den Theologen bekannt sind; allein es gibt viele Unwissende, welche jene Umstände nicht erfassen, weshalb ihnen auch die in ihren Sünden liegende Spezifikation, bezw. Bervielfältigung nicht angerechnet wird. Solche sind daher auch

nicht nach den Regeln der theologischen Distinktionen, sondern nach dem *sensus communis* der gewöhnlichen Leute abzufragen, was noch mehr dann der Fall ist, wenn gewisse Schuldistinktionen bei den Theologen selbst kontrovers sind.

Mit diesen Ausführungen Grassinetti's ist aber Berardi in seinem bereits erwähnten Werke nicht durchwegs einverstanden und mit Recht. Vorerst nicht mit dem sub n. 3 erwähnten Grundsatz, daß der Beichtvater, wenn der Pönitent das Seinige nach Kräften getan habe (?), ihn nicht mehr des weiteren zu fragen brauche. Diesem Grundsatz entgegen bemerkt er, der Beichtvater sei verpflichtet, nicht bloß die Gültigkeit, sondern auch die Integrität des Sakramentes zu fördern. Ferner würden die Anklagen der Pönitenten bald auf ein Minimum zusammenschrumpfen, wenn bekannt würde, daß die Beichtväter um Zahl und die Gattung verändernde Umstände nicht fragen. Endlich verstoße die Praxis, jene Pönitenten nicht zu befragen, welche, obwohl *bona fide*, die Zahl oder die notwendig anzugebenden Umstände verschweigen, nicht nur gegen die Methode aller guten Beichtväter, sondern auch gegen die (oben angeführte) Vorschrift des *Rituale Rom.*, welches einen Unterschied macht, ob die Pönitenten *bona* oder *mala fide* solche Mängel begehen, sowie endlich gegen die *communis sententia* aller Theologen.

Was ferner die von Grassinetti angerufene Autorität des Lugo betrifft, so beweist Berardi, daß Lugo (D. 22. S. 2.) ausdrücklich lehrt, der Beichtvater sei verpflichtet, jenen Pönitenten noch des weiteren zu fragen, welcher aus Unwissenheit oder Vergeßlichkeit etwas verschweigt, selbst dann, wenn er nach seiner Fähigkeit sich erforscht hat und daher keine Pflicht hat, sich noch mehr zu erforschen. Der Satz des Lugo: „*Non est major obligatio confessarii ad interrogandum quam poenitentis ad se examinandum*“ ist nicht dahin zu verstehen, daß der Beichtvater nicht weiterhin mehr zu fragen verpflichtet ist, wenn das Beichtkind sich pflichtgemäß erforscht hat, sondern dieser Satz will nur ausdrücken: Die Sorgfalt des Beichtvaters im Nachfragen brauche graduell nicht die des Beichtkinds in der Selbsterforschung zu übertreffen, d. h. beide sind nicht verpflichtet, auf die vollkommenste und eingehendste Weise den Gewissenszustand zu erheben. Nachfragen des Beichtvaters in einem Grade, wodurch das Beichtinstitut lästig und beschwerlich fiele, wird von ihm ebensowenig gefordert, wie die Selbsterforschung des Pönitenten in einem solchen Grade nicht erfordert wird (D. 16. S. 14). Grassinetti berufe sich daher mit Unrecht auf Lugo, da dieser vielmehr das Gegenteil lehre.

Ganz unstatthaft, bemerkt Berardi weiter, ist auch die oben angeführte Behauptung Pallavicini's: Der Beichtvater sei in allgemeinen nicht verpflichtet, nach den die Gattung verändernden Umständen nachzuforschen, „weil der Pönitent, wenn er beim Sündigen auf dieselben geachtet hat, sie doch beichten werde, im anderen

Falle aber sie nicht zu beichten brauche“. Denn die Voraussetzung, daß die Pönitenten die die Gattung verändernden Umstände meistens beichten, wenn sie dieselben erfaßt haben, sei ganz grundlos, da gemäß der Erfahrung vielmehr das Gegentheil statt habe; denn wie es manche gibt, welche die Zahl nicht angeben, obwohl sie von Jugend auf eines anderen belehrt worden sind, so geben andere die notwendigen Umstände nicht an, entweder aus Vergessenheit, oder aus Gewohnheit, beziehungsweise in der Meinung, daß sie dazu nicht verpflichtet sind, oder endlich, weil sie sich denken: „Der Beichtvater wird mich schon ausfragen!“

Endlich bekämpft Berardi noch die Ansicht Frassinettis, wonach die Pönitenten in Bezug auf Zahl und die notwendigen Umstände der Sünden nicht nach den Regeln der Moraldistinctionen abzufragen seien, sondern nach dem, wie der *sensus communis* des Volkes es auffaßt und beurteilt. Was besagt aber dieser *sensus communis* des Volkes eigentlich? fragt Berardi. Jedenfalls ist er ein sehr unsicherer, vager und dehnbarer Begriff! Ihm sich nun als Führer anvertrauen und nach ihm seine Entscheidungen treffen, heißt das nicht, einer offenbaren Gefahr des Irrtums sich aussetzen? Die festen Regeln der Schule als Ergebnis eifrigen Studiums der Moral, nicht ein unsicheres Gefühl, ein schwankendes Meinen und Erraten sollen dem Spenßer des Bußsakramentes zur Grundlage für seine Urteile und Entscheidungen dienen. Der Beichtvater solle sich also in Ausübung seiner Fragepflicht, um jede Unsicherheit und Ungewißheit zu vermeiden, an die Regeln der Schule halten, da ja diese in der Natur der Dinge begründet sind. Nur müssen bei ihrem Gebrauche — das gibt auch Berardi zu — gewisse Subtilitäten einiger Theologen, welche der allgemeinen Ansicht der übrigen widerstreiten, ausgeschlossen und die Fragen selbst mit Maßhaltung gestellt werden. Auch müssen die Pönitenten, welche propter *circumstantias peccatorum* zu befragen sind, nicht von der Art sein, daß man von ihnen annehmen kann und muß, sie hätten wegen ihres (jugendlichen) Alters oder besonderer Unwissenheit jene Umstände in ihrer speziellen Bosheit gar nicht erkannt; denn in diesem Falle brauchen sie dieselben nicht zu beichten, und ist insolgedessen auch der Beichtvater nicht verpflichtet, darum zu fragen.

Nachdem wir nun über unseren Gegenstand die Ansichten zweier bekannter Moralthologen, von denen der eine eine mildere, um nicht zu sagen, fast laze, der andere eine etwas strengere Richtung vertritt, vernommen haben, möge es nun gestattet sein, die Fragepflicht des Beichtvaters im allgemeinen darzulegen, indem wir zu diesem Zwecke hauptsächlich zwei Fragen kurz beantworten:

1. Welche **Abzichten** muß sich der Beichtvater bei Erfüllung dieser Pflicht vorzüglich vor Augen halten?
2. Welche **Eigenschaften** müssen die an das Beichtkind gerichteten Fragen besitzen?

I.

Was der Beichtvater sich bei Erfüllung der Fragepflicht vor Augen halten muß, ist

1. Das Seelenheil des Pönitenten. Vor allem muß er der allenfälligen Verschämtheit desselben zu Hilfe kommen. Durch die eine oder andere Frage lockt man bisweilen heraus, was sonst sakrilegisch verschwiegen bliebe. So tat ein berühmter Beichtvater den Ausspruch, daß er durch die am Schlusse des Bekenntnisses gewöhnlich gestellte einfache Frage: „Hast du noch etwas zu sagen?“ nicht wenige sakrilegische Beichten verhütet habe. Es darf jedoch auch hierin nichts übertrieben werden. Ferne sei es, gemeinhin bei den Pönitenten eine falsche Scham vorzusetzen, ungestüm und wiederholt in sie zu dringen, ob sie wohl nichts verschwiegen hätten, oder wohl gar die minutiösesten Partikularfragen an solche Beichtkinder zu stellen, bei denen man ein sträfliches Verschweigen gar nicht zu befürchten hat.

Bei Kindern und jungen Leuten muß man diesbezüglich freilich vorsichtiger sein, weil bekanntlich bei diesen ein Verschweigen leichter vorkommt als bei anderen; allein man hüte sich, daß man durch Ungeßchicklichkeit nicht mehr schade als nütze. So rät z. B. der heilige Alfons hier den Kunstgriff: „Multoties, etiamsi pueri negent (se turpia commisisse) prodest uti cum eis interrogationibus suggestivis v. g.: „Et nunc dic mihi, quoties haec fecisti? Quinquies? decies?“ (Prax. conf. n. 90.) Allein, wer sieht nicht ein, daß eine solche Frage bei manchen Kindern sehr beunruhigend, vielleicht auch schädigend wirken könnte? Sie ist daher nur bei dringendem Verdacht, nicht passim und wiederholt anzuwenden.

Außerdem erfordert das Wohl der Pönitenten, daß der Beichtvater auch die Ursachen seiner Sünden erkenne, ob dieselben aus einer veralteten Gewohnheit, aus einer Gelegenheit, aus Mangel an Bewachung der Sinne, aus freiwilligen bösen Gedanken, aus mancherlei physischen Veranlassungen hervorkommen; deshalb hat er sich nötigenfalls um diese Umstände zu erkundigen. Klagt sich z. B. ein Pönitent an, daß er oft an Glaubenszweifeln oder unreinen Versuchungen zu leiden habe, so ist die Ursache davon nicht selten das Lesen kirchenfeindlicher Zeitungen oder sonstiger glaubensloser Bücher und Schriften, bezw. schlüpfriger oder geradezu unsittlicher Romane. Hat also der Beichtvater einen begründeten Verdacht, daß sein Beichtkind sich etwa mit solcher Lektüre beschäftige, so soll er darum fragen, da es nur so möglich ist, die Quelle des Bösen zu verstopfen.

Der Beichtvater hat sich überdies vor Augen zu halten

2. die Gültigkeit des Sakramentes. Diesbezüglich ist darauf zu sehen, wie bereits bemerkt wurde, daß stets eine materia sufficiens für die Losprechung vorhanden sei, die übrigens am

ehesten gerade bei den Beichten sogenannter „frommer Seelen“ manchmal fehlen kann. Da ferner auch die Disposition von Seite des Pönitenten ein unumgänglich notwendiges Erfordernis zur gültigen Losprechung ist, hat der Beichtvater sich eventuell durch Fragen darüber zu orientieren, wie bei den Gewohnheits- und Gelegenheitsfündern, ob sie die Gelegenheit gemieden und die ihnen gegen den Rückfall anbefohlenen Mittel auch angewendet haben.

Endlich hat der Beichtvater noch zu beachten

3. die Integrität der Beichte. Und zwar muß auch der materiellen Integrität, soweit dies moralisch möglich ist, Rechnung getragen werden „tum propter reverentiam hujus Sacramenti tum propter salutem ipsius poenitentis; ergo pariter tenetur (confessarius) prudenter interrogare, quando poenitens deficit“. (Elbel. De Sacr. Poen. Conf. 17. n. 432.) Kann also der Beichtvater mit Grund annehmen, daß der Pönitent es an der Vollständigkeit der Beichte nicht fehlen lasse, weil schon die Genauigkeit seiner Anklage dies verrät, oder die persönlichen Eigenschaften, bezw. besondere Umstände an der Person des Beichtfindes darauf schließen lassen, so kann der Beichtvater von allen weiteren Fragen absehen. Man braucht daher „diejenigen nicht auszufragen, welche oft beichten, selten schwere Sünden begehen und erwiesenermaßen alles das wissen, was zur Vollständigkeit der Beichte gehört. In der Regel darf man daher an Ordensleute, Priester und andere in der Theologie bewanderte Personen nur dann Fragen stellen, wenn es ganz gewiß scheint, daß sie etwas ausgelassen, was sie notwendig angeben sollten; denn nur in diesem Falle kann man mit Grund annehmen, daß sie ihre Pflicht entweder nicht kennen oder nicht beachten“. (Meuter-Müllendorff: „Der Beichtvater“ pag. 52.)

Um seiner Pflicht bezüglich der Integrität der Beichte gerecht zu werden, hat der Beichtvater zu erforschen die Zahl, die species infima der Todsünden, sowie die circumstantias speciem mutant. Bezüglich der bloß erschwerenden Umstände hat er in der Regel nicht nachzufragen (in materia turpi am allerwenigsten), weil diese Umstände keine materia necessaria confessionis sind. Doch in folgenden Fällen müssen auch die erschwerenden Umstände erhoben werden: a) Wenn von einem solchen Umstände das Urteil des Beichtvaters abhängt, ob eine Sünde eine Todsünde oder eine läßliche Sünde ist. b) Wenn irgend ein Umstand eine Sünde zu einer reservierten macht, folglich zu entscheiden ist, ob der Priester in diesem Falle die Jurisdiktion hat oder nicht. c) Ein Umstand es ist, von welchem die richtige Beurteilung der Disposition des Pönitenten abhängt, z. B. an sit recidivus aut occasionarius u. s. w. d) Jener Umstand, von dem eine wichtige Entscheidung des Beichtvaters hinsichtlich der Restitution oder irgend eines anderen wichtigen Auftrages abhängig ist.

Alle diese Umstände hat der Beichtvater auch dann zu erforschen, wenn Pönitenten bona fide sich hierüber nicht anklagen. Dafür spricht schon der Umstand, daß solche Pönitenten, wenn sie später das Mangelhafte ihrer früheren Beichten inne werden, in eine oft nur schwer zu beseitigende Gewissensunruhe geraten. Es ist viel leichter, solchen Pönitenten gleich im Anfang nachzuhelfen, als später Defecte wieder gut zu machen.

In der Beurteilung, ob Sünden durch gewisse Umstände vervielfältigt werden oder eine neue Spezifikation erhalten, muß der Beichtvater allerdings die Ansichten der Theologen, nicht aber den *sensus communis populi*, wie Frassinetti meint, zur Richtschnur nehmen. Aber er halte sich hiebei nicht an schwankende Schulmeinungen und kontroverse Sätze, sondern an feststehende Sentenzen. Auch ist kein Gesetz da, unter zwei Meinungen gerade der strengerer zu huldigen. Was ferner die *actus imperfecti* betrifft, welche mit dem *actus principalis* in Verbindung stehen, sei dies antecedenter oder consequenter, so braucht der Beichtvater nach der Ansicht aller Autoren darum nicht zu fragen und in *materia turpi* am allerwenigsten; denn *unum peccatum constituunt*. Dasselbe gilt auch von jenen Handlungen, welche in *eodem passionis impetu* geschehen sind. Klagt sich also ein Pönitent z. B. an *de fornicatione*, so ist es nicht mehr notwendig zu erforschen, ob vor oder nach diesem Akte auch noch *sermones turpes, oscula et tactus etc.* vorgekommen sind.

So ist es in der Regel auch nicht notwendig, sich genau um die Dauer eines länger anhaltenden Aktes des bösen Willens zu erkundigen, z. B. wie lange jemand die Restitution verschoben oder eine Feindschaft gehabt hat. „*Qui per longum tempus non restituit, licet saepius obligationis restituendi recordetur et propositum non restituendi renovet, unum peccatum committit; in effectu enim externo, scilicet in retentione rei alienae, prava voluntas virtualiter perseverat.*“ (No'din: *Summa Theol. mor. I.*¹⁰ n. 308.) Ob nun dieser bö'e Wille ein Jahr oder noch länger gedauert hat, braucht der Beichtvater nicht zu erheben, da die Länge der Zeit nur einen erschwérenden Umstand bildet, dieser aber als solcher nicht notwendig anzugeben ist. Ich sage: als solcher; denn ich könnte die Frage: „Wie lange?“ stellen müssen, um z. B. die Zahl der ungültigen Beichten zu ermitteln, die während der Dauer dieser habituellen Sünde statt hatten.

Viele Fragen endlich kann sich der Beichtvater ersparen, wenn er von der Lehre der Moralisten über den Unterschied der inneren Sünden: *delectatio morosa, gaudium rei malae praeteritae* und *desiderium* das rechte Verständnis hat. Es ist probabel, daß zwar das Objekt einer *simplex delectatio morosa* in der Beicht ausgedrückt werden muß, nicht aber auch die *circumstantiae speciem mutantés*, wenn sie nicht intendiert werden (Lig. I. 5. n. 15.; Voit P. I. n. 294; P. II. n. 571; Noldin, *De sexto*¹³ n. 62.); auch ist es nicht notwendig, anzugeben, ob das desi-

derium „efficax“ oder „inefficax“ war. Muß der Beichtvater auch über das objectum desiderii fragen? Noldin bemerkt hierüber kurz: „Pro confessariis . . . sequitur fideles, qui se accusant de cogitationibus impuris, interrogandos esse, num etiam turpe quid desideraverint. Quodsi negent, necesse non est, ut confessarii de objecto turpis cogitationis sint solliciti, sed sufficit, ut interrogent, num delectationes seu sensus turpes experti sint eisque consenserint. Quodsi desideria turpia affirmant, munus confessarii per se postulat, ut eorum objectum et circumstantias prudenter et discrete investiget; quia tamen haec investigatio frequenter nimis ardua est et confessionem molestam reddit, quia insuper fideles inter cogitationes et desideria non satis distinguunt, saepe causa aderit eam investigationem omittendi.“ (De sexto¹³ n. 62.) Für gewöhnlich dürfte es wohl genügen, ganz allgemein zu fragen, ob die Begierden sehr schändlich und eventuell auch auf das andere Geschlecht gerichtet waren.

II.

Welches sind die **Eigenschaften**, welche die an das Beichtkind gestellten Fragen besitzen sollen? Ich glaube, daß auch diese Frage einer kurzen Beantwortung wert ist. Hängt doch die rechte Verwaltung des Bußsacramentes zu einem großen Teile nicht bloß davon ab, daß der Beichtvater die Fragepflicht erfüllt, falls dies notwendig ist, sondern auch davon, wie er sie erfüllt. „Si poenitens numerum . . . non expresserit, eum Sacerdos prudenter interroget“, mahnt das *Rituale Romanum*, und wiederum: „Caveat, ne . . . inutilibus interrogationibus quemquam detineat.“ Also nicht bloß darum handelt es sich, wornach der Beichtvater fragt, sondern auch, wie er fragt! Diesbezüglich ist folgendes zu bemerken:

1. Vor allem sollen die Fragen mäßig und nicht übertrieben und ängstlich gestellt werden. Man frage daher auch nie um Sünden, von denen es nicht wahrscheinlich ist, daß sie der Pönitent begangen habe. „Imprimis“, bemerkt Noldin (III¹⁰ n. 401, 4.), „non de omnibus interroget confessarius, in quibus poenitens peccare potuit, sed de iis tantum, in quibus ratione status et condicionis suae probabiliter reipsa peccavit.“ Geht der Beichtvater nach dieser Regel vor, so wird er in Erfüllung seiner Fragepflicht gewiß nie das rechte Maß überschreiten und sich selbst und noch mehr den Pönitenten die Beichte zu einer Tortur machen, wie dies nicht selten von Seite skrupulöser Beichtväter geschieht, die da glauben, nie genug fragen zu können, und mit lauter Fragen nicht fertig werden, dabei aber nicht bedenken, wie sehr sie dem Bußsacramente schaden, indem sie es auf diese Weise den Beichtkindern nur schwer und obios machen. Möchte sich doch jeder und besonders der ängstliche Beichtvater stets vor Augen halten, daß er in Erfüllung seiner Fragepflicht nicht eine *diligentia summa*, sondern nur eine **ordinaria** und **mediocris**

anzuwenden braucht, je nachdem der Pönitent vermöge seiner Kapazität verpflichtet ist, sich zu erforschen und anzuklagen. „Hinc etiamsi confessarius“, bemerkt Noldin l. c. weiter, „adhibita jam morali diligentia, putet se ulterioribus interrogationibus plura peccata expiscari aut declarata accuratius quoad speciem et numerum cognoscere posse, non tenetur amplius interrogare.“

„Wo also die Fragepflicht nicht sicher ist, entscheide er sich eher für das Nichtfragen. Es ist besser, daß der Beichtvater manchmal die Sünden nicht so vollkommen verstehe, als daß er sich und den Pönitent schade, ihnen gar zum Aergernisse gereiche und das heilige Sakrament dadurch verhaßt mache.“ (Reuter-Müllendorff: „Der Beichtvater“, S. 54.)

In einem von Pappi Benedikt XIV. und dem heiligen Alfons empfohlenen Buche: *Instructio pro neoconfessariis* heißt es bezüglich des skrupulösen Beichtvaters: „*Scrupulositas in Confessario valde noxia est; quod enim quis sit Scrupulosus cum se ipso, infirmitas est; quod sit cum aliis scrupulosus, contagio est: cum id esse non possit sine ministerii irrisione ac desperatione poenitentium. Caveat ergo toto coelo Confessarius a scrupulis, si velit utiliter muneris sui partes exercere: unde, si illi proveniant ex ignorantia, studiis vacet; si ex nimia subtilitate, ne plus sapiat quam necesse est, sciens, se non mathematicum agere, sed moralistam.*“

Glaubt ein ängstlicher Beichtvater, daß er sich einen bedeutenderen Defekt in Erfüllung seiner Fragepflicht habe zuschulden kommen lassen, so werde er deswegen nicht unruhig, sondern tröste sich mit dem, was Billuart bemerkt: „*Si ex levi negligentia, ex inadvertentia, memoriae labilitate, humana distractione, spiritus defatigatione, nimia attentione in confessionibus audiendis etc. aliquid etiam necessarium inquirere omittat, nullum aut leve tantum erit peccatum; nemo enim tenetur cum tanta difficultate et morali impossibilitate alienos defectus supplere*“, während nach Gury, *Cas. conse. II. n. 669* die Unterlassung der einen oder anderen, auch an sich notwendigen Frage „in longa confessionum serie“ nur eine parvitas materiae bildet, wobei natürlich vorausgesetzt wird, daß die Unterlassung nicht modo malitioso geschehen ist.

Rechtes Maß im Fragen ist besonders notwendig bei gewissen Klassen von Pönitentien, z. B. bei Geisteschwachen, Kranken und auch bei solchen, die viele schwere Sünden zu beichten haben u. s. w. Bei diesen, sagt Lugo, muß man sich mit einer weniger genauen Angabe begnügen. Auch muß man von einem, der viel zu beichten hat und von langer Zeit her, nicht eine so genaue Angabe verlangen, wie von jenem, der erst vor kurzem und recht gebeichtet hat.

Bei den Beichten habitueller Sünder seit langer Zeit her oder bei Generalbeichten kann und soll die Zahl nur beiläufig erhoben werden. An und für sich ist freilich auch der Gewohnheits-

und Gelegenheitsfönder gehalten, die Zahl möglichst genau anzugeben, oder falls sich diese nicht leicht eruierten läßt, wie es bei dieser Klasse von Sündern fast immer der Fall ist, doch wenigstens die durchschnittliche Zahl im Tage, in der Woche, im Monate u. s. w. zu offenbaren. Jedoch „si poenitens ne id quidem scire et indicare posset, confessarius eum inducat, ut aperiat suum statum, modum vivendi, consuetudinem et occasiones peccandi, et hac ratione sufficienter manifestatur status conscientiae, ut possit absolvi . . . Sufficit ergo, si e. g. meretrix dicat: per biennium in meretricio permansi et quoties occasio fuit, etiam conjugatis etc. potestatem corporis feci; vel si concubinarius dicat: per tres annos in concubinato vixi; vel alius: de rebus turpissimis quavis data occasione cum sociis quibusvis locutus sum etc.“. (Noldin III¹⁰. n. 275; Sporer-Bierbaum III. pr. 3. n. 451 ss.) Mit dieser allgemeinen Anklage kann sich also der Beichtvater begnügen und braucht er quoad numerum keine weitere Frage mehr zu stellen.

Ermahnt der heilige Alphonsus ausdrücklich, der Beichtvater solle nicht gar zu ängstlich sein in Ausforschung der Zahl der Sünden, wo sich dieselbe doch nicht genau feststellen lasse, so gilt dies wohl am allermeisten bezüglich der Zahl der inneren Sünden, also der bösen Gedanken und Begierden, bei denen eine genaue Eruiierung noch weit weniger möglich ist als bei den äußeren Sünden. „Circa numerum actuum interiorum“, sagt Lugo, „non esse (poenitentes) cogendos, ut dicant frequentiam solitam et numerum, sicut dicebatur de frequentia solita fornicationum explicanda: quia in his actibus internis videtur impossibile eos ad aliquem numerum reducere.“ (S. 14. n. 594.) Ebenso wird sich der Beichtvater meistens auch nur mit einer heiläufigen und oberflächlichen Erkenntnis der Sache begnügen müssen bei weniger begabten Kindern, Schwerhörigen, Halbblöden u. s. w. Je mehr man hier fragt, um so weniger weiß man zuletzt. Man halte sich deshalb an die goldene Regel des heiligen Alfons: „Post duas vel tres interrogationes non debet angere confessarius, si ei iudicium, quod facit, videtur esse nimis confusum; nam ex conscientis implicatis et confusis moraliter impossibile est maiorem claritatem sperare.“ (Prax. conf. n. 20, 4^o.)

2. Nach der Mahnung des Rituale Romanum soll der Beichtvater seine Fragen aber auch klug stellen („prudenter interroget“). Klug sind aber die Fragen dann, wenn sie zweckmäßig und für den Pönitenten auch mit Nutzen verbunden sind. Unklug sind demgemäß jene Fragen, bei welchen Gefahr da ist, sie könnten mehr Böses als Gutes bewirken, besonders dann, wenn die Pönitenten durch Fragestellung das Böse, das sie glücklicherweise bisher noch nicht kannten, erst lernen würden. In dieser Beziehung lehren die Theologen einstimmig, wenn die Integrität der Beichte kollidiere mit einer Gefahr für den Pönitenten, so müsse eher die Integrität der Beichte leiden, als daß durch unkluge Fragen

dem Beichtkinde Aergernis gegeben oder Schaden an seiner Seele zugefügt werde. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die so heikle *Materie de sexto praecepto*, in qua re semper melius est deficere quam abundare. Lieber zu wenig fragen als zu viel, mag deswegen auch die Integrität der Beichte zu kurz kommen! Daß hierin doppelte Vorsicht geboten ist bei Kindern und noch ganz jugendlichen Pönitenten, versteht sich wohl von selbst.

3. Der Beichtvater hüte sich ferner, Ausdrücke zu gebrauchen, welche unschicklich oder zu frei sind oder sonst mit dem decorum sacerdotale nicht recht vereinbar sind. Seine Fragen seien also geziemend und anständig. Schon die Heiligkeit des Ortes, an welchem das Bußsakrament gespendet wird, die Nähe des Altars, die Würde des Sakramentes selbst sollte, wie Grassinetti bemerkt, jede Unziemlichkeit, ein etwa zu vieles Einlassen in eine Materie, die an sich schon unrein ist, ferne halten. „Sollte auch“, so bemerkt Segneri, „durch solche Zurückhaltung die Integrität der Beichte benachteiligt werden, erwäget wohl: Es handelt sich hier um ein höheres Gut!“ Und wenn Gouffet dort, wo er von den an Eheleute zu richtenden Fragen spricht, behauptet, der Beichtvater solle selbst im Zweifel, ob diese oder jene Frage wohl auch klug und geziemend sei, dieselbe unterlassen, besonders wenn er noch ein junger Beichtvater ist, so gilt dies sicher auch von den übrigen Fragen bezüglich des sechsten Gebotes.

Die Frage bezüglich des *debitum conjugale* stelle er überhaupt nie sine gravi ratione vel fundata suspicione. Für gewöhnlich genügt es, ganz im allgemeinen z. B. eine *conjugata* zu fragen, ob sie ihrem Manne wohl in allem gehorcht habe, ob sie im Ehestande wahrhaft christlich gelebt haben, oder ob sonst nichts gegen die Heiligkeit des Sakramentes der Ehe vorgekommen sei. Der Beichtvater möge eben nie vergessen, daß, wenn vielleicht auch er selbst weniger empfindlich ist für diese heikle Frage, weil er sich in seiner Praxis schon oft damit hat beschäftigen müssen und so mit der Zeit, ohne es zu merken und zu wollen, dagegen mehr abgehärtet wurde, dennoch das Beichtkind diese Frage sehr empfindlich berühren und alterieren kann!

Endlich ist noch eine Eigenschaft zu erwähnen, welche die Fragestellung des Beichtvaters haben soll. Sie soll nämlich

4. gefahrlos sein für ihn selbst. Fragen, die mit schwerer Gefahr für den Beichtvater selbst, verbunden wären, soll er nicht stellen. Wenn der heilige Alfons bemerkt: „Quando ex confessione certi peccati vel circumstantiae timetur merito grave damnum proprium vel alienum, sive confessarii sive alterius, corporale vel spirituale, potest id reticeri“ (De Poen. lib. VI. n. 487.), so folgt daraus ebenso gewiß, daß in einem solchen Falle noch viel mehr der Beichtvater sich des Fragens enthalten soll. So sehr indessen der Spruch des Weisen zu beachten ist: „Qui tetigerit picem, in-

quinabitur ab ea“ (Eccli 13, 1.), gilt doch ebenso, was Berardi bemerkt: „Ceterum, si ageretur tantummodo de aliqua tentatione vel de aliquo motu carnali, non per haec obligatur Confessarius ad abstinendum ab interrogationibus necessariis, prudentibus et modestis; sed potius deberet se oratione munire“, und die Mahnung des heiligen Alfons: „Si ipse (i. e. Confessarius) in huiusmodi materia (contra VI.) tentationes patiatur, elevet saepius mentem ad Deum . . . et priusquam incipiat confessiones audire, renovet semper rectitudinem intentionis.“ (Prax. conf. n. 176.)

Die Mutter, die den Sohn sucht.

Betrachtungen des protestantischen Pastors Dietlein über Mt 2, 42 ff.

Von Karl Baudenbacher C. Ss. R. in Cham (Bayern).

Was muß sich die liebe Gottesmutter von den protestantischen Erregten nicht alles gefallen lassen! Ihr Verhalten auf der Hochzeit zu Kana wird, wie bekannt, auf das schärfste kritisiert (cf. meinen Artikel in dieser Zeitschrift, 65. Jahrgang, 1912, S. 342). Ebenso ergeht es ihr beim Verluste des göttlichen Kindes. Ein ganzes Sündenregister, eine Menge von Erziehungsfehlern wird ihr da vorgehalten. Da heißt es: „Wie konnten Josef und Maria den Sohn der Verheißung aus den Augen verlieren, wie ohne den Knaben von Jerusalem abreißen? — Wie konnten sie einen ganzen Tag weiterreisen und sich mit der bloßen Vermutung begnügen, daß er in der Reisegesellschaft sich aufhalte? — Welch religiöse Unwissenheit zeigt Maria! Sie hätte sich als selbstverständlich denken können, daß Jesus im Tempel ist!“ — Ein protestantischer Erregter hat sich sogar nicht gescheut, von „einer strafbaren Unachtsamkeit der Eltern“ zu sprechen, und wirft allen Ernstes Mariä vor, „sie habe ihren höchsten Gottesdienst, die Hut des göttlichen Kindes, verabsäumt, um der Zerstreuung des sinnlichen Jerusalems zu folgen“! Noch mehr wird die Frage Mariens an das Gotteskind getadelt: „Fili, quid fecisti nobis sic? ecce pater tuus et ego dolentes quae-rebamus te“ Mt 2, 48. Da heißt es: Maria spricht voll Erregung, ohne jede Fassung; sie hätte den Vater Josef, als Haupt der Familie, reden lassen sollen; sie spricht ohne Ehrfurcht und vergißt, daß sie ein bloßes Geschöpf, Jesus aber der höchste Gott ist, vor dem die Säulen des Himmels zittern; sie erteilt sogar dem Sohne Gottes eine öffentliche, ernste Rüge; ja sie verletzt den Glauben. Gegenüber dem „ewigen Vater“ des Kindes spricht sie mit Betonung: „Dein Vater“ u. dgl. Einer tadelt, daß Maria die herrliche, göttliche Unterweisung Jesu „stürmisch“ unterbrochen habe; er sagt: „Da kommt auf einmal die Mutter hereingeplatzt mit Worten des Vorwurfs und des Tadel“ (H. Rebe). Schon Luther hat der hehren Gottesmutter zugerufen: „Das Kind hast du